



Gebührenordnung

gültig ab 1. Januar 2021

1. Schulgeldsätze

Für den Besuch der Städtischen Musikschule erhebt die Stadt Wertheim folgende Schulgeldsätze:

	Allgemeiner Schulgeldsatz		Schulgeldsatz für Wertheimer	
	Jahr Euro	Monat	Jahr Euro	Monat
Grundfächer (EMP)				
Kindermusikgarten / Musikwiege	456	38	360	30
Musikalische Früherziehung (MFE)	456	38	360	30
Instrumental- und Vokalfächer				
Einzelunterricht 60 Minuten	2016	168	1608	134
Einzelunterricht 45 Minuten	1500	125	1188	99
Einzelunterricht 30 Minuten	1008	84	804	67
Gruppenunterricht (45 Min.) mit 2 Schülern	768	64	600	50
Gruppenunterricht (45 Min.) mit 3 Schülern	504	42	396	33
Gruppenunterricht (30 Min.) mit 2 Schülern	504	42	396	33
Schnuppergutscheine				
Schnuppergutschein 30 Minuten	29		23	
Schnuppergutschein 45 Minuten	42		35	

Flex-Abo für Erwachsene

Mit 5 oder 10 Schnuppergutscheinen können Erwachsene ihren Unterricht individuell mit der Lehrkraft vereinbaren.

Individuelle Angebote

Gebührenhöhe je nach Teilnehmerzahl und Zeitaufwand

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Wertheim bis zum vollendeten 20. Lebensjahr gelten ermäßigte, da von der Stadt Wertheim bezuschusste Schulgeldsätze. Die Ermäßigung entfällt in dem Monat, in dem der 21. Geburtstag liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Ebenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen Auswärtigen der Wertheimer Schulgeldsatz gewährt werden. Auf der Basis dieser Gebührenordnung können Schüler, die regelmäßigen Unterricht nehmen, mit Schnuppergutscheinen zusätzliche Einzelstunden hinzubuchen.

Diese Gebührenordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung, die auf www.musikschule-wertheim.de veröffentlicht wird.

2. Anmeldungen

Der Unterricht in allen Fächern und Kursen kann grundsätzlich jederzeit begonnen werden. Mit Schnuppergutscheinen soll die Zeit bis zum Ersten eines Monats überbrückt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist eine regelmäßige Anmeldung möglich. Der Instrumental- und Gesangsunterricht an der Musikschule dient unter anderem auch der Befähigung zur Teilnahme an den Ensembles und Konzerten der Musikschule. Aus diesem Grund ist jeder Schüler angehalten sich an den Ensemblestunden zu beteiligen. Der Besuch des Ensembleunterrichts ist kostenfrei. Eine angemessene Mitwirkung an öffentlichen Konzerten der Musikschule wird erwartet. In Fächern, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet werden, besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Klasse eines bestimmten Lehrers.

3. Gebühren

Die Gebührenordnung basiert auf einer Jahresgebühr. Für diese Jahresgebühr stehen dem Schüler durchschnittlich **36** Jahreswochenstunden Unterricht zu. Ein Jahresunterricht kann infolge dessen auch nicht zur Vermeidung von Ferienzahlungen unterbrochen werden. Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt auch während der Ferienmonate und ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Hierzu muss der Musikschule eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

4. Gebührenermäßigungen

Familienermäßigung: Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Städtische Musikschule, so erhält jedes Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 15 %.

Familienpass: Für die Gebühren der Städtischen Musikschule gelten die Bestimmungen des städtischen Familienpasses, nach denen eine Ermäßigung aktuell von 45 % gewährt wird. Wer den Familienpass in Anspruch nimmt, erhält keine weitere Vergünstigung infolge der Familienermäßigung. Der Familienpass ist zu Beginn eines jeden Schuljahres unaufgefordert im Sekretariat der Musikschule vorzulegen; die Familienpass-Ermäßigung wird erst nach Vorlage eines gültigen Familienpasses gewährt, die Berücksichtigung zurückliegender Termine kann höchstens für das laufende Jahr erfolgen.

Bildungsgutscheine

Gutscheine für Bildung und Teilhabe werden zusätzlich angerechnet.

5. Unterrichtszeitraum

Der Unterricht findet an den Schultagen der allgemeinbildenden Schulen in Wertheim statt.

6. Kündigungen

Der Unterricht kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kursangeboten (z. B. Musikgarten, MFE) gelten gesonderte Kündigungsfristen.

7. Kündigungsfristen Kindermusikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikwiege

Die Kurse Kindermusikgarten und Musikalische Früherziehung beginnen im September nach den Sommerferien und dauern ein bzw. zwei Jahre und enden zum 31. August. Die Monate September und Oktober gelten als kostenpflichtige Probemonate. Innerhalb der Probezeit kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden. Danach ist nur noch eine Kündigung zum 31. August möglich. Kurse mit zweijähriger Laufzeit können nach Ablauf eines Jahres zum 31. August gekündigt werden. Der Kurs Musikwiege wird halbjährlich angeboten und kann nach Ablauf der einmonatigen Probezeit nicht gekündigt werden.

8. Änderungen

Änderungen in Bezug auf Lehrerwunsch, Unterrichtsfach und Unterrichtsform sind in Absprache mit der Schulleitung und dem Fachlehrer möglich und müssen dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden (Formblatt).

Die Änderungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Ein Anspruch auf sofortige Umsetzung des Änderungswunsches besteht nicht. Eine Verkürzung der Änderungsfrist ist nach Absprache mit dem Fachlehrer möglich.

9. Unterrichtsausfälle

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Lehrkraft zu vertreten hat, so ist die Lehrkraft gehalten, den Unterricht nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird die anteilige Gebühr zurückerstattet.

Fällt der Unterricht wegen eines Feiertages oder einer halben Ferienwoche aus, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Der Lehrer kann in diesem Fall allerdings auf freiwilliger Basis einen Nachholtermin anbieten. Ansonsten können solche Ausfallstunden unter Berücksichtigung von Punkt 3 auf Antrag zurückerstattet werden.

Findet der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht statt, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Davon ausgenommen sind folgende Fälle: Bei längerer Krankheit (ab der fünften Woche) wird die anteilige Gebühr erstattet. Hierzu ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. In Fällen der Abwesenheit des Schülers aus wichtigem Grund, ist die Lehrkraft gehalten, dem Schüler nach den Grundsätzen der Billigkeit einen Ersatztermin anzubieten. In diesem Fall muss sich der Schüler mindestens eine Woche vorher abmelden.